Der vorliegende unverbindliche Satzungsentwurf kann nach den Wünschen und Bedürfnissen des/der Gesellschaftsgründer(s) angepasst werden. Es wird keinerlei Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Entwurfs übernommen.

".................................. S.A."

Aktiengesellschaft

Gesellschaftssitz: ……..............

L-..............................................

--------------------------------------------------------------------------------------

Nummer /04 - GESELLSCHAFTSGRÜNDUNG

vom

 -------------------------------------------------------------------------------------

Im Jahre zweitausendvier,

Den

Vor dem unterzeichneten Notar.............................................,

Sind erschienen:

1.- Herr/ Frau ........................................., ................ *(Beruf),* wohnhaft in.................................................,

2.- Herr/ Frau........................................., .................. *(Beruf*), wohnhaft in ............................................,

Diese Komparenten ersuchen den unterzeichneten Notar, die Satzung ei­ner von ihnen zu gründenden Aktiengesellschaft wie folgt zu beurkunden.

Artikel 1.-

Unter der Bezeichnung "**...........................** S.A." wird hiermit eine Aktiengesellschaft gegründet.

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in ..................... (nur Ortschaft, ohne Adresse)

Sollten aussergewöhnliche Ereignisse poli­tischer, wirtschaftlicher oder sozialer Art eintre­ten oder bevorstehen, welche geeignet wären, die normale Geschäftsabwicklung am Gesellschaftssitz oder den reibungslosen Verkehr zwischen diesem Sitz und dem Ausland zu beeinträchtigen, so kann der Gesellschaftssitz vorübergehend, bis zur endgültigen Wiederherstel­lung normaler Verhältnisse, ins Ausland verlegt werden; die Gesellschaft bleibt jedoch der luxemburgi­schen Gesetzgebung unterworfen.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt.

Artikel 2.-

Vorrangiger Zweck der Gesellschaft ist das Betreiben eines .................... handels.

Die Gesellschaft kann jedoch auch alle anderen gewerblichen Tätigkeiten ausüben soweit diese nicht besonders gesetzlich geregelt sind.

Die Gesellschaft kann darüberhinaus ein ....................... sowie ................... -büro betreiben.

Die Gesellschaft kann sämtliche Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, den Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar zu fördern.

Die Gesellschaft kann sich in jeder legalen Form an anderen Gesellschaften beteiligen und zwar unabhängig von deren Gesellschaftszweck. Die Beteiligungsunternehmen kann die Gesellschaft sowohl in der ihr genehm erscheinenden Art finanziell unterstützen, als sich auch für diese verbürgen.

Artikel 3.-

Das Gesellschaftskapital beträgt einunddreissigtausend Euro (EUR 31.000,00), und ist ein­geteilt in ................................. (...... ) Aktien zu je .................................................. Euro (EUR ..........).

Die Aktien lauten auf den Namen oder den Inha­ber, nach Wahl der Aktionäre, mit Ausnahme der Ak­tien, für welche das Gesetz die Form von Namensak­tien vorschreibt.

An Stelle von Einzelaktien können Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien ausgestellt werden, nach Wahl der Aktionäre.

Im Falle einer Kapitalerhöhung werden die neuen Aktien mit denselben Rechten ausgestattet sein wie die bestehenden Aktien.

Artikel 4.-

Die Gesellschaft wird durch einen Rat von min­destens drei Mitgliedern verwaltet, welche nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Ihre Amtszeit darf sechs Jahre nicht über­schreiten; die Wiederwahl ist zulässig; sie können jederzeit abberufen werden.

Scheidet ein durch die Generalversammlung der Aktionäre ernanntes Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die auf gleiche Art ernannten verbleibenden Mitglieder des Verwaltungsrates einen vorläufigen Nachfolger bestellen. Die nächstfolgende Hauptversammlung nimmt die endgültige Wahl vor.

Artikel 5.-

Der Verwaltungsrat hat die weitestgehenden Be­fugnisse, alle Handlungen vorzunehmen, welche zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes notwendig sind oder diesen fördern. Alles, was nicht durch das Gesetz oder die gegenwärtige Satzung der Haupt­versammlung vorbehalten ist, fällt in den Zustän­digkeitsbereich des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bestellen; in dessen Abwesenheit kann der Vorsitz einem anwesenden Verwaltungsratsmit­glied übertragen werden.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates wird zum ersten Mal durch die Hauptversammlung ernannt.

Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend oder ver­treten ist. Die Vertretung durch ein entsprechend bevollmächtigtes Verwaltungsratsmitglied, die schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich er­folgen kann, ist gestattet. In Dringlichkeitsfällen kann die Abstimmung auch durch einfachen Brief, Te­legramm, Fernschreiben oder Fernkopierer erfolgen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit ent­scheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse hin­sichtlich der laufenden Geschäftsführung sowie die diesbezügliche Vertretung der Gesellschaft an einen oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer oder andere Bevollmächtigte über­tragen; dieselben brauchen nicht Aktionäre zu sein.

Die Übertragung der laufenden Geschäftsführung an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates bedarf der vorherigen Genehmigung der Hauptversammlung.

Die Gesellschaft wird durch die Kollektivunter­schrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern (oder durch die Einzelunterschrift des Delegierten des Verwaltungsrates) .......... oder durch die Einzelunterschrift eines Bevollmäch­tigten des Verwaltungsrates rechtsgültig verpflich­tet.

Artikel 6.-

Die Aufsicht der Gesellschaft obliegt einem oder mehreren Kommissaren, welche nicht Aktionäre zu sein brauchen; ihre Amtszeit darf sechs Jahre nicht überschreiten; die Wiederwahl ist zulässig, sie können beliebig abberufen werden.

Artikel 7.-

Das Geschäftsjahr läuft vom ersten Januar bis zum einunddreissigsten Dezember eines jeden Jahres.

Artikel 8.-

Die jährliche Hauptversammlung findet rechtens statt am ............................... des Monates ................., um ................ Uhr, am Gesellschaftssitz oder an einem an­dern, in der Einberufung angebenen Ort.

Sofern dieser Tag ein Feiertag ist, findet die Hauptversammlung am ersten darauffolgenden Werktag statt.

Artikel 9.-

Die Einberufungen zu jeder Hauptversammlung unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen. Von dieser Erfordernis kann abgesehen werden, wenn sämtliche Aktionäre anwesend oder vertreten sind und sofern sie erklären, den Inhalt der Tagesord­nung im voraus gekannt zu haben.

Der Verwaltungsrat kann verfügen, dass die Ak­tionäre, um zur Hauptversammlung zugelassen zu wer­den, ihre Aktien fünf volle Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Datum hinterlegen müssen; jeder Aktionär kann sein Stimmrecht selbst oder durch einen Vertreter, der nicht Aktionär zu sein braucht, ausüben.

Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht.

Artikel 10.-

Die Hauptversammlung der Aktionäre hat die wei­testgehenden Befugnisse, über sämtliche Angelegen­heiten der Gesellschaft zu befinden und alle dies­bezüglichen Beschlüsse zu billigen.

Sie befindet über die Verwendung und Verteilung des Reingewinnes.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, Vorschussdividende aus­zuzahlen.

Artikel 11.-

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften einschliesslich der Änderungs­gesetze, finden ihre Anwendung überall dort, wo die vorliegende Satzung keine Abweichung beinhaltet.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

1. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Gründung und endet am einunddreissigsten Dezember zweitausendvier.

2. Die erste jährliche Hauptversammlung findet im Jahre zweitausendfünf statt.

ZEICHNUNG UND EINZAHLUNG DER AKTIEN

Nach erfolgter Festlegung der Satzung erklären die Erschienenen die Ak­tien wie folgt zu zeichnen:

1.- Herr/ Frau..........................., vorgenannt,

.......................................... Aktien................. ....

2.- Herr/ Frau.…………………, vorgenannt,

.................................. Aktien......................... ....

Total: ......................................... Aktien........ ....

Sämtliche Aktien wurden voll in bar eingezahlt; demgemäss verfügt die Ge­sellschaft ab sofort unein­geschränkt über einen Betrag von einunddreissigtausend Euro (EUR 31.000,00), wie dies dem Notar nachgewiesen wurde.

ERKLÄRUNG

Der amtierende Notar erklärt, dass die in Arti­kel 26 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften vorgesehenen Bedingungen er­füllt sind, und bescheinigt dies ausdrücklich.

SCHÄTZUNG DER GRÜNDUNGSKOSTEN

Der Gesamtbetrag der Kosten, Ausgaben, Vergü­tungen und Auslagen, unter welcher Form auch immer, welche der Gesellschaft aus Anlass ihrer Gründung entstehen, beläuft sich auf ungefähr eintausendfünfhundert Euro (EUR 1.500,00).

AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

Alsdann treten die eingangs erwähnten Parteien die das gesamte Aktienkapital vertreten, zu einer ausseror­dentlichen Hauptversammlung zusammen, zu der sie sich für wirksam einberufen erklären und fassen, nachdem sie die ordnungsgemässe Zusammensetzung dieser Hauptversammlung festgestellt haben, einstimmig folgende Beschlüsse:

1) Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates wird auf drei, die der Abschlusskommissare auf eins festge­setzt.

2) Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates wer­den ernannt:

a) Herr/ Frau....................................., ...................*(Beruf)*, wohnhaft in L-.....................................................,

b) Herr/ Frau....................................., .................. *(Beruf)*, wohnhaft in L-................................................... ,

c) Herr/ Frau....................................., .................. *(*Beruf), wohnhaft in L-........................................ ,

3) Zum Abschlusskommissar wird ernannt:

..................................., mit Sitz in L-.......................................................

4) Die Mandate der Verwaltungsratsmitglieder und des Kommissars enden mit Schluss der ordentlichen Hauptversammlung, welche über das Geschäftsjahr............ zu beschliessen haben wird, spätestens jedoch mit Schluss der ordentlichen Hauptverammlung des Jahres ...............

6) Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in L-................................. (genaue Adresse des Sitzes)

7) Dem Verwaltungsrat wird das Recht übertragen, die tägliche Geschäftsführung auf eines seiner Mitglieder zu übertragen und diesen zum Delegierten des Verwaltungsrates (administrateur-délégué) zu ernennen.

SITZUNG DES VERWALTUNGSRATES

Alsdann treten die vorerwähnten Verwaltungsräte zu ihrer ersten Verwaltungsratssitzung zusammen und beschliessen einstimmig wie folgt:

1) Mit der Wahrnehmumg der täglichen Geschäfte wird beauftragt und zum Delegierten des Verwaltungsrates ernannt: (oder) Mit der Wahrnehmung der täglichen Geschäfte wird ein Nichtmitglied des Verwaltungsrates beauftragt und zum technischen Direktor ernannt:

Herr/ Frau............................, ...................... *(*Beruf) wohnhaft in L-..................... (oder

2) Der Delegierte des Verwaltungsrates / Der technische Direktor kann die Gesellschaft wirksam alleine vertreten. (oder) Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates wirksam vertreten. Insoweit die Niederlassungserlaubnis der Gesellschaft auf der Qualifikation des Delegierten des Verwaltungsrates / des technischen Direktors beruht, besitzt dieser jedoch eine zwingende Mitzeichnungsbefugnis in all den Dingen, die im Zusammenhang mit der Niederlassungserlaubnis stehen.

3) Die Adresse der Betriebsstätte ist.................................

Worüber Urkunde,

Aufgenommen wurde in Luxemburg,

Datum wie eingangs erwähnt.

Und nach Vorlesung und Erklärung von allem Vor­stehenden an die dem Notar nach Namen, Vornamen, Stand und Wohnort bekannten Komparenten, haben dieselben die gegen­wärtige Urkunde mit dem Notar un­ter­schrieben.